

Gymnasium Aktuell

Philologenverband geht erneut vor Gericht

Gutachten: Verweigerung von Anrechnungsstunden für Lehrkräfte mit Funktionsaufgaben ist verfassungswidrig – PHVN bereitet Musterklagen vor

Der skandalöse Umgang der Landesregierung mit Recht und Gesetz, wenn es um Regelungen der Lehrerarbeitszeit geht, ist für den Philologenverband Niedersachsen erneut Anlass, die Rechte der Lehrer vor Gericht durchzusetzen, wie wir das vor drei Jahren durch unsere Klage gegen die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrer erfolgreich getan haben.

Funktionsinhaber brauchen Anrechnungsstunden

Umso unverständlicher ist es daher, dass das Land aus dieser blamablen Niederlage vor Gericht nichts gelernt hat und weiterhin nicht die entsprechenden Konsequenzen im Umgang mit den Rechten der Lehrer zieht. So ist es beispielsweise nicht rechtens, wenn Lehrkräften an Gymnasien zusätzliche Aufgaben über ihren Unterricht hinaus übertragen werden, ohne dass sie dafür einen angemessenen zeitlichen Ausgleich durch Anrechnungsstunden erhalten. Das gilt insbesondere für Oberstudienräte in A 14, das gilt aber auch für Lehrkräfte in A 13, wenn sie beispielsweise als Fachobleute oder Sammlungsleiter umfangreiche Aufgaben zu erfüllen haben, sowie für vergleichbare Angestellte – ein unhaltbarer Zustand.

Erheblicher Zeitaufwand für zusätzliche Aufgaben

Dabei ist inzwischen auch im Kultusministerium unstrittig, dass diese Aufgaben wöchentlich etwa drei Zeitstunden umfassen, was zwei Anrechnungsstunden entspricht. Eine anteilige Zuweisung



Prof. Dr. Battis stellt das Rechtsgutachten der Presse vor.

dieser Anrechnungsstunden erfolgt seit diesem Schuljahr für A 14-Teilzeitlehrkräfte, aber nur deshalb, weil das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig aufgrund der Klage einer unserer Gymnasiallehrkräfte das Land dazu verpflichtet hat – beschämend für das Land, dass es immer erst notgedrungen nach verlorenen Prozessen handelt: So geht man mit seinem Personal nicht um!

Battis: Land verstößt gegen Fürsorgepflicht und Gleichheitssatz

Nach erfolglosen politischen Gesprächen und Eingaben haben wir angesichts dieser offenen Verweigerungshaltung des Landes erneut den bundesweit renommierten Verwaltungs- und Verfassungsrechtler

Prof. Dr. Battis, der uns bereits bei unserem so erfolgreichen Arbeitszeitprozess vor dem OVG Lüneburg vertreten hatte, mit einem Rechtsgutachten beauftragt.

In seinem detaillierten Gutachten wirft Battis der Regierung vor, dass sie mit ihrer Verweigerung des erforderlichen Zeitausgleichs für die Wahrnehmung von Funktionsaufgaben, wie schon bei der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung, gegen ihre Fürsorgepflicht sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt.

Verfassungswidrige Ungleichbehandlung

So würden zwar, so Battis, beispielsweise Schulleitern, Stellvertretern und Koordinatoren Anrechnungsstunden zugewiesen, nicht aber den Funktionsinhabern an Gymnasien in A 14, die zusätzliche umfangreiche Aufgaben zu erfüllen hätten. Zwar würden Teilzeitkräfte in A 14 seit diesem Schuljahr – allerdings nur anteilig – Anrechnungsstunden erhalten, für vollbeschäftigte Lehrkräfte in A 14 schließe das Land dieses jedoch ausdrücklich aus.

Dies sei aber, so Battis, unvereinbar mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und führe zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften. Denn die Wahrnehmung zusätzlicher Funktionsaufgaben führe zwangsläufig zu einer Erhöhung der Arbeitszeit

der betroffenen Lehrkräfte, unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Eine derartige Ungleichbehandlung zwischen teilzeit- und vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, so Battis weiter, gebe es in der Arbeitszeitverordnung-Schule in keinem einzigen anderen Fall. Ein weiterer eklatanter Verstoß gegen den Gleichheitssatz liege zudem vor, da Studienräten mit entsprechenden Funktionsaufgaben Anrechnungsstunden in dem erforderlichen Umfang ebenfalls verwehrt würden.

PHVN bereitet Musterklagen vor

Den angesichts dieser Verstöße gegen geltendes Recht erforderlichen Klageweg werden, wie schon bei der Arbeitszeiterhöhung, Lehrkräfte im Rechtsschutz des Philologenverbandes gehen. Über 100 betroffene Mitglieder haben sich inzwischen als Musterkläger zur Verfügung gestellt – und täglich werden es mehr. Ihre umfangreichen Aufgaben, die sie ohne die erforderlichen zwei Anrechnungsstunden zu erfüllen haben, sind deutlicher Beleg dafür, wie diese Lehrkräfte vom Land „ausgenutzt“ werden – ein unerträglicher Zustand, der endlich beendet werden muss.

Aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Battis

„Die in Niedersachsen derzeit geltenden Regelungen zur Gewährung von Anrechnungsstunden sind nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar.

Mit der Zuweisung von Funktionsaufgaben erhöht sich die Arbeitszeit der betroffenen Beamten. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ein Funktionsamt innehaben oder nicht und ob sie voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Soweit für den mit der Wahrnehmung von Funktionsaufgaben verbundenen Zeitaufwand kein Ausgleich an anderer Stelle gewährt wird, verletzt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Außerdem verletzt das derzeitige System der Gewährung von Anrechnungsstunden zum Ausgleich für die Wahrnehmung von Funktionsaufgaben den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dies gilt sowohl hinsichtlich der unterschiedlichen Anrechnung von Funktionsaufgaben nach Schulform, der Anrechnung von Funktionsaufgaben in Teilzeit gegenüber der Nichtanrechnung in Vollzeit sowie der fehlenden Gewährung von Anrechnungsstunden für Studienräte in A 13, die Funktionsaufgaben wahrnehmen.“

Auch bei dieser Klage übernimmt Prof. Battis wieder die prozessuale Vertretung. In diesen Tagen nehmen wir mit den poten-

tiellen Klägern Kontakt auf, um das weitere Vorgehen mit ihnen abzusprechen.

Unsere Empfehlung an alle betroffenen Lehrkräfte: Stellen Sie auf dem Dienstweg einen Antrag auf Zuweisung von in der Regel zwei Anrechnungsstunden.

Musteranträge sind auf unserer Homepage eingestellt. Dort können Sie sich auch jeweils aktuell über die weitere Entwicklung informieren.

12. Februar bis 11. März 2018

Arbeitszeitstudie des DPhV: Machen Sie mit!

Bundesweite Untersuchung des Deutschen Philologenverbandes analysiert konkret und differenziert die spezifischen Arbeitsbedingungen der Lehrer an Gymnasien

Obwohl alle bisherigen Untersuchungen zur Lehrerarbeitszeit eindeutig belegen, dass die Arbeitszeit der Gymnasiallehrer weit über der für alle Beamten gesetzlich zulässigen 40-Stunden-Woche liegt, weigert sich das Land weiterhin, hieraus spürbare und umgehende Konsequenzen zu ziehen:

Für die dringend erforderliche generelle Kürzung der Unterrichtsverpflichtung sah die bisherige Kultusministerin aufgrund des Zwischenberichts der noch von ihr eingesetzten Arbeitszeitkommission „keine rechtliche Veranlassung“, und bei Teilzeitbeschäftigten und Schulleitern müssten zwar „Entlastungseffekte“ angestrebt werden, aber „die empirische Basis für arbeitszeitrechtliche Regelungen sei nicht valide genug.“

Land verweigert Arbeitszeituntersuchungen

Es ist ein Skandal, wie die Politik meint, sich weiterhin aus der Verantwortung stehlen zu können. Denn wenn empirische Daten fehlen, dann ist das Land allemal in der Pflicht, diese Daten endlich zu erheben, wie ihm das auch das OVG Lüneburg in unserem Arbeitszeitprozess verbindlich auferlegt hat.

Doch die einzige bisher vom Land durchgeführte Erhebung, die gänzlich missglückte „Befindlichkeitsbefragung“ des Kultusministeriums im Sommer 2016, wird den Ansprüchen, die man an eine derartige Untersuchung stellen muss, in keinerlei Weise gerecht. Und auch von der Arbeitszeitkommission werden die erforderlichen Daten nicht erhoben.

DPhV-Studie erfasst spezifische Arbeitszeit der Lehrer an Gymnasien

Angesichts dieser Situation kommt die DPhV-Studie für uns genau zur rechten Zeit, denn sie wird uns für die überfällige Reduzierung unserer Arbeitszeit solide Daten zu allen Aspekten – Unterrichtsverpflichtung, außerunterrichtliche Aufgaben, Funktionstätigkeiten, Oberstufe und Abitur und vieles mehr – liefern.

Nur aus einer solchen hoch differenzierten Analyse speziell für das Gymnasium und unter besonderer Berücksichtigung all der außerunterrichtlichen Aufgaben, die wir inzwischen zu leisten haben, lassen sich Forderungen an die Politik begründen und – ggf. auch wieder vor Gericht – durchsetzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Seite und unserer Homepage.

Fragen und Antworten zur Arbeitszeitstudie

Unsere erste Vorankündigung der DPhV-Studie ist auf großes Interesse gestoßen. Auf Fragen, die sich immer wieder stellen, geben wir hier Antworten.

Brauchen wir noch eine Studie? Inzwischen ist doch allgemein bekannt, dass wir eine zu hohe Arbeitszeit haben.

Das ist richtig: Mehrere wissenschaftliche Studien belegen die zu hohe Arbeitszeit der Lehrer. Doch jede Studie hat ihre eigenen Schwerpunkte und Ausformungen. Im Fokus der DPhV-Studie steht ausschließlich das Gymnasium. Dadurch können die besonderen Bedingungen des Gymnasiums viel konkreter und differenzierter erhoben werden als das bei den anderen Studien der Fall ist, die vor allem Arbeitszeitvergleiche mit anderen Schulformen anstellen.

Welche konkreten Ergebnisse sind denn zu erwarten?

Die Studie ist in ihrer Aussagekraft so umfangreich, dass hier nur einige Bereiche herausgehoben werden können. Beispielsweise werden außerunterrichtliche Aufgaben an den Gymnasien viel detaillierter erfasst. Wie erhöht sich z.B. Ihre Arbeitszeit, wenn Sie Klassenlehrer oder Tutor sind? Bisher stellt das Land hierfür keine Anrechnungsstunden zur Verfügung. Sollte sich aber herausstellen, dass für diese Aufgaben erhebliche Arbeitszeit aufgebracht werden muss, dann sind unsere Forderungen nach Anrechnungsstunden endlich mit soliden Daten zu belegen.

Und was ist mit all den anderen Aufgaben, die Lehrkräfte inzwischen in großem Umfang zu erledigen haben?

Ja, die Studie erfasst das ganze breite Spektrum unserer beruflichen Anforderungen und Aufgaben. Sehen wir uns z.B. Funktionstätigkeiten an. Wieviel Zeit muss eigentlich ein Oberstudienrat für seine Funktionstätigkeit aufwenden, wieviel Zeit auch ein Studienrat, der ggf. ähnliche Aufgaben zusätzlich zu erfüllen hat? Um hier die erforderlichen Anrechnungsstunden zu erhalten, werden wir, wie angekündigt, gerichtlich gegen das Land vorgehen. Dazu wird uns diese Studie noch weitere „Munition“ liefern, wie sie in keiner anderen Studie vorliegt.

Wird auch die Arbeitszeit anderer Funktionsträger untersucht?

Ja, die Studie wird auch Aussagen machen können zur Arbeitszeit von Schulleitern,

Stellvertretern und Koordinatoren. Auch diese Daten sind für uns wichtig und hilfreich. Denken Sie daran, dass die Anrechnungsstunden für Koordinatoren vor Jahren von 6 auf 5 Stunden reduziert wurden, und das trotz ständig zunehmender Aufgaben.

Entsprechendes gilt für die anderen genannten Funktionen. Wenn wir hierzu detaillierte und belastbare Daten bekommen, dann können wir auf dieser Grundlage noch überzeugender argumentieren und sehr konkrete Forderungen stellen. Dies gilt im Übrigen auch für die Arbeitszeit von Fachleitern und Fachberatern: Auch hier stellt das Land bisher Anrechnungsstunden nur „nach Gutsherrenart“ zur Verfügung, was nur möglich ist, weil bisher keine verlässlichen Daten vorliegen.

Welche weiteren wichtigen Aspekte werden untersucht?

Die Studie wird z.B. auch der Frage nachgehen, ob Ort und Lage einer Schule Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte hat. Müssen im ländlichen Raum z. B. wegen der Schülerbeförderung mehr Stunden Bereitschafts- oder Betreuungsdienste geleistet werden als in Ballungszentren? Kommt es dort zu einem umfangreicheren Zeitaufwand bei den Busaufsichten? Welche Auswirkungen hat die Ganztagschule? Zu all diesen Fragen haben wir bisher keinerlei gesicherte Daten, und das wird die Studie ändern.

Wie ist die Studie aufgebaut?

Die Studie besteht aus einem Online-Fragebogen zu Ihren Arbeitsbedingungen und spezifischen Arbeitsanforderungen sowie aus einem Online-Arbeitszeitprotokoll, das einen Zeitraum von vier Wochen umfasst – eine ausreichende Zeit, um Aussagen zu den besonderen Zielsetzungen und Schwerpunkten dieser Studie machen zu können.

Wer kann an der Studie teilnehmen?

Teilnehmen können alle Lehrkräfte an Gymnasien, auch in freier Trägerschaft – Beamte und Angestellte, Vollzeit und Teilzeit und selbstverständlich auch Nicht-Mitglieder. Insbesondere gefragt sind auch die Funktionsträger, damit es zu deren Arbeitszeiten endlich gesicherte Daten gibt. Damit

die aber von Relevanz für die Beurteilung der Arbeitszeit sind, müssen möglichst viele belastbare Aussagen gegeben sein. Je mehr Lehrkräfte an dieser Studie teilnehmen, umso differenzierter und konkreter werden daher die Ergebnisse sein, die Grundlage für unsere Forderungen sind.

Warum können Lehrkräfte an anderen Schulformen, z.B. Gesamtschulen und Oberschulen, nicht teilnehmen?

Die Studie ist bundesweit angelegt und richtet sich dadurch bereits an ca. 175.000 Lehrkräfte. Eine Ausweitung auf weitere Schulformen ist einfach aufgrund der Fülle der Daten nicht möglich. Außerdem ist nur das Gymnasium bundesweit vergleichbar – KGS, IGS, Gemeinschaftsschule, Stadtteilschule etc. sind in den Bundesländern zu unterschiedlich. Dennoch werden wir bei den sich aus der Studie ergebenden Forderungen natürlich auch die anderen Schulformen mit berücksichtigen.

Wann findet die Studie statt?

Die Rahmentermine sind vom DPhV vorgegeben. In Niedersachsen findet sie vom 12. Februar bis zum 11. März statt. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung liegt bei der Uni Rostock.

Wie kann ich mich zur Teilnahme anmelden?

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Vertrauensperson des Philologenverbandes an Ihrer Schule erhält in der ersten Februarwoche ein Schreiben in Kollegiumsstärke mit weiteren Hinweisen und den individuell benötigten beiden TANs. Dieses Schreiben ist als Muster bereits auf unserer Homepage eingestellt. Dort finden Sie auch den erforderlichen Link: www.arbeitszeitanalyse.de.

Die Studie ermöglicht detaillierte und konkrete Aussagen speziell zur Situation der Lehrkräfte an Gymnasien, wie sie bisher in keiner Studie enthalten sind. Sie wird uns helfen, Ihre arbeitszeitlichen Anliegen auf gesicherter Datenbasis noch besser vertreten zu können als bisher. Deshalb: Nehmen Sie diese Chance wahr!

Machen Sie mit!

Streichung der zweiten Fremdsprache muss vom Tisch

Aufschlussreiche Ergebnisse einer Umfrage des PHVN

Die Politik wird immer unglaubwürdiger: Während die SPD in den Sondierungsgesprächen zur Bildung einer neuen Bundesregierung darauf drang, neue europapolitische Akzente zu setzen und ein weiteres Zusammenwachsen Europas zu beschleunigen, hat Rot-Grün in Niedersachsen in der letzten Wahlperiode die verpflichtende Belegung von zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase gestrichen – ein Narrenstück. Diese Streichung ist sowohl schul- und bildungspolitisch, aber auch europapolitisch unvertretbar und nicht nachvollziehbar.

Der Philologenverband hatte deswegen die in der Oberstufenverordnung ab 1.8.2018 gegebene Möglichkeit, in der Einführungsphase die Pflicht zur Teilnahme an zwei Fremdsprachen durch Beschluss des Schulvorstands aufzuheben und durch zwei Fächer eines dafür extra einzurichtenden Wahlpflichtbereichs zu ersetzen, entschieden abgelehnt. Denn die sichere Beherrschung mehrerer Sprachen und interkulturelle Kompetenz, wie sie durch Fremdsprachenunterricht vermittelt werden, sind in Anbetracht des europäischen Zusammenwachsens und der zunehmenden Globalisierung unbestritten notwendiger denn je und unverzichtbare Kernbereiche, die das Gymnasium in seiner qualitativen Arbeit charakterisieren.

PHVN: Aufschlussreiche Ergebnisse einer Umfrage

Wir wollten jetzt wissen, wie diese neuen Vorschriften in den Schulen gesehen und bewertet werden. Unsere Umfrage an den Gymnasien hatte eine ausgesprochen große Rücklaufquote und kann so als geradezu repräsentativ angesehen werden.

Das Ergebnis ist mehr als eindeutig: Die neuen Regelungen werden in den Schulen weitestgehend verworfen und abgelehnt, nicht selten so strikt und so entschieden, dass sich das auch in der Formulierung der Begründungen widerspiegelt. Beschlüsse zur Abwahlmöglichkeit der zweiten Fremdsprache gibt es nur an wenigen Gymnasien, und dann meist dort, wo man meint, so für Schüler „attraktiver“ zu sein oder eine mögliche schulische „Konkurrenz“ vor Ort besser bestehen zu können.



In einem Gespräch mit Kultusminister Grant Hendrik Tonne haben der Verbandsvorsitzende Horst Audritz und Helga Olejnik unsere Forderungen insbesondere nach Rücknahme der Streichung der zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase, nach einem Ende der Abordnungen und nach der überfälligen Verkürzung unserer Arbeitszeit erläutert.

Umsetzung der Regelungen: Probleme über Probleme

Aufschlussreich ist auch, welche Auswirkungen und Probleme sich in der Umsetzung der neuen Regelungen ergeben, die oft erst zu spät erkannt werden:

- Die Streichung der Verpflichtung zu zwei Fremdsprachen geht insbesondere zu Lasten der aus der Mittelstufe fortgeführten 2. Pflichtfremdsprache. Zudem ist das Erlernen einer dritten Fremdsprache überhaupt nicht mehr möglich.
- So wirkt sich die Streichung auch verhängnisvoll auf den sprachlichen Schwerpunkt in der Qualifikationsphase aus, der ohne zwei Fremdsprachen nicht gewählt werden kann. Ein Schüler mit nur einer Fremdsprache kann zudem im gesellschaftswissenschaftlichen sowie im sportlichen Schwerpunkt als Ergänzungsfach keine Fremdsprache wählen. Insgesamt gibt es weniger Kursanwahlen in den Fremdsprachen, insbesondere in der 2. Pflichtfremdsprache ab Klasse 6, was auch zur Streichung von Fremdsprachenkursen führen kann.
- Auch bei Einrichtung eines Wahlpflichtbereichs müssen alle Fremdsprachen vorgehalten werden. Fremdsprachengruppen können so sehr klein werden: Das kostet Lehrerstunden, wie überhaupt ein Wahlpflichtbereich grundsätzlich Lehrerstunden kostet, die die Schule selbst „erwirtschaften“ muss. Das bedeutet: Sie muss auf andere Angebote (AGs, Ganztage, Förderunterricht) verzichten, größere Lerngruppen einrichten oder – bei der derzeitigen

schlechten Unterrichtsversorgung – weiteren Pflichtunterricht kürzen.

Abenteuerliche Überlegungen

Das Problem der zusätzlich erforderlichen Lehrerstunden führt zu teils „abenteuerlichen“ Umsetzungspraktiken, die den ohnehin schon fragwürdigen Wahlpflichtbereich gänzlich ad absurdum führen, wie einige Beispiele zeigen:

- Um Lehrerstunden zu sparen, wird der Wahlpflichtunterricht mit dem Pflichtunterricht zusammengelegt – eine nach den Rechtsbestimmungen absolut unzulässige Vermischung von Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- Ähnlich trickreich definiert eine Schule „Erdkunde 1“ und „Erdkunde 2“ formal als zwei Fächer – auch dies ist eindeutig unzulässig.
- Die Wahlmöglichkeiten der Schüler werden massiv eingeschränkt bzw. völlig gestrichen. Im Extremfall sieht das so aus, dass dem Schüler – unzulässigerweise – vorgeschrieben wird, welche Fremdsprache er als einzige weiterzuführen hat, und dass auch die zu belegenden zwei Fächer des Wahlpflichtbereichs dem Schüler vorgegeben werden – eine Wahl ist das nicht mehr. Das führt auch die früher propagierte (angebliche) Intention des Wahlpflichtbereichs, der Schüler solle sich schon besser auf seine späteren Prüfungsfächer vorbereiten, völlig ad absurdum.

Wahlpflichtbereich ohne Inhalte

Immer wieder erreichen uns auch Anfra-

gen, wann die inhaltlichen Vorgaben für die Fächer des Wahlpflichtbereichs kommen, und wir können dazu nur sagen: gar nicht. Es muss ein den Pflichtunterricht des Faches „ergänzender“ Unterricht sein. Das bedeutet, dass die Fachkonferenzen die inhaltlichen Vorgaben selbst erarbeiten müssen: Es dürfen weder Inhalte des Jahrgangs 11 noch der folgenden Jahrgänge 12 und 13 sein. Das bedeutet nicht nur zusätzliche Arbeit für die Lehrkräfte, sondern auch, dass hier „Inhalte“ unterrichtet werden müssen, die in den KCs nicht vorgeschrieben sind, dennoch aber wichtig und anspruchsvoll sein müssen, da dieser Unterricht die zweite Fremdsprache „ersetzt“ und versetzungsrelevant ist.

Diese große inhaltliche Beliebigkeit steht aber in völligem Widerspruch zu der bei der Entscheidung für G9 von der bisherigen rot-grünen Landesregierung immer wieder propagierten Zielsetzung, gerade die Einführungsphase, die im alten G9 wegen einer zu wenig fordernden und inhaltlich zu wenig gefüllten Ausgestal-

tung in der Kritik stand, mit Inhalten zu füllen und anspruchsvoll zu gestalten. Mit der Abwahlmöglichkeit der zweiten Fremdsprache und dem inhaltlich freischwebenden Wahlpflichtbereich gibt es aber im neuen G9 in der Einführungsphase weniger Inhalt und weniger Anforderungen als zuvor, dafür aber einen unnötig erhöhten Lehrerbedarf, was insgesamt nicht ohne negative Folgen bleiben kann.

Schluss mit dem Gemurkse – jetzt!

Die Rückmeldungen aus den Schulen zeigen: Dieser Wahlpflichtbereich ist nur formal „Ersatz“ für die zweite Fremdsprache: Es fehlt ihm an eigenen inhaltlichen Zielsetzungen, und das führt zu problematischen Umsetzungspraktiken, insbesondere auch, um wenigstens die Zahl der zusätzlich erforderlichen Lehrerstunden gering zu halten. Diese und viele andere Auswirkungen der neuen Regelung müssen umgehend behoben werden, nicht durch Flickschusterei hier und dort, sondern durch Wiederherstellung des status quo ante, also durch Streichung des Wahl-

pflichtbereichs und durch die Verpflichtung zu zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase.

In einem Gespräch mit dem Minister haben wir daher darauf gedrungen, dass die neue Regelung sofort zurückgenommen wird und damit zum 1.8.2018 nicht in Kraft tritt. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag die Absicht bekräftigt, „die gymnasiale Oberstufe zu evaluieren“ und „die Fremdsprachenverpflichtungen und die Prüfungsanforderungen zu betrachten“, was wir grundsätzlich zwar begrüßen; wir befürchten jedoch, dass diese Prüfungen einen langen, um nicht zu sagen, viel zu langen Zeitraum – bis zum St. Nimmerleinstag – beanspruchen werden.

Im Sinne eines leistungsfähigen Schulwesens muss der Minister sofort handeln. Derzeit sind im Ministerium ohnehin bereits Änderungen der Verordnung in Arbeit, die zum 1.8.2018 in Kraft treten werden. Da sollte das oben dargestellte Problem ebenfalls schnell angepackt werden.

Vorbildliche Regelungen für Korrekturtag im Abitur

Staffelmodell in Schleswig-Holstein sichert Abiturkorrektur bei kurzer Korrekturfrist

In Schleswig-Holstein ist jetzt durch Erlass geregelt, worauf im letzten Jahr viele niedersächsische Lehrkräfte verzweifelt gehofft hatten: „Umfang und Komplexität der Abiturkorrektur machen eine Entlastung von anderen Dienstpflichten erforderlich. Zur Sicherung der Prüfungsqualität und aus Fürsorgegründen können Schulleitungen einzelne Lehrkräfte vorübergehend von Unterrichtsverpflichtungen freistellen, damit sie die Korrekturleistung innerhalb der gesetzten Frist erbringen können.“

Niedersachsen:

Verstoß gegen die Höchstarbeitszeit

Wir erinnern uns: In Niedersachsen kam es besonders im letzten Schuljahr – bedingt durch die Rotation des Sommerferienbeginns und wegen länderübergreifender Abstimmung der Prüfungstermine – zu außergewöhnlich hohen zeitlichen Belastungen von Lehrkräften, die in kürzester Zeit die Korrekturen der Abiturprüfungsarbeiten zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen zu leisten hatten, was zu wöchentlichen Arbeitsspitzen von 70 und mehr Stunden führte.

Doch obwohl wir wiederholt die damalige Kultusministerin in schriftlichen Eingaben und Gesprächen unter Verweis auf die Fürsorgepflicht auf diesen untragbaren Zustand hingewiesen und Korrekturtag gefordert hatten, erklärte das Ministerium, dass auch zeitliche Belastungen von 70 oder 80 Stunden in der Woche durchaus zumutbar seien – eine Auffassung, der nicht nur arbeitsrechtliche Vorschriften zu wöchentlichen Höchstarbeitszeiten entgegenstehen. Ein Verfahren im Rechtsschutz des Philologenverbandes ist dazu weiter anhängig, mit dem wir erreichen wollen, dass sich derartige Rechtsverstöße des Landes nicht wiederholen.

Schleswig-Holstein:

Vorbildliches Staffelmodell

Die von uns geforderten Korrekturtag sind nun im nördlichen Bundesland eingeführt worden, wobei der Umfang der Freistellung umso größer bemessen wird, je kürzer die Korrekturfrist und je höher die Anzahl der zu bewertenden Prüfungsarbeiten ist. Danach gibt es für die Erstkorrektur 1 Korrekturtag (für die Zweitkorrektur ½ Korrekturtag):

- ▶ bei einer Korrekturfrist von drei Wochen für jeweils 5 zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten
- ▶ bei einer Frist von vier Wochen für jeweils 7 Arbeiten
- ▶ bei einer Frist von fünf Wochen für jeweils 10 Arbeiten
- ▶ und bei einer Frist von sechs Wochen für jeweils 15 Arbeiten.

Das Verfahren, das hier angewandt wird, ist überschaubar, ausgewogen und gerecht, und es sollte Vorbild sein, es auch in Niedersachsen einzuführen. Mit einer derart vernünftigen Lösung des „Korrekturproblems“ könnte der neue Kultusminister zeigen, dass er darauf bedacht ist, seiner Fürsorgepflicht zu entsprechen. Das wäre ein Zeichen, das in den Schulen verstanden würde.

didacta
20. bis 24. Februar

Besuchen Sie uns auf der didacta in Hannover in Halle 12, Stand B110. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Abordnungen: So kann es nicht weitergehen!

Philologenverband wendet sich erneut an Kultusminister

Die zahlreichen Abordnungen von Gymnasien an andere Schulformen, insbesondere an Grundschulen, scheinen für den neuen Kultusminister zur ersten schweren Hypothek in seinem Amt zu werden. Schon die Abordnungen im 1. Schulhalbjahr und die Folgen für die Unterrichtsversorgung der Gymnasien waren unerträglich und zu Recht Anlass für Besorgnis und Unmut, insbesondere aufgrund der für die abgeordneten Lehrkräfte nicht selten mehr als unerfreulichen Modalitäten, aber auch aufgrund der großen personellen Belastungen für die Schulen.

Dazu kommt noch die mehr als ärgerliche Erkenntnis, dass abgeordnete Lehrkräfte für die Erteilung von Unterricht oft nicht wirklich gebraucht werden, sondern als zweite Lehrkraft oder für Aufsichten und vieles andere mehr eingesetzt werden, während an ihrem Gymnasium der Pflichtunterricht gekürzt werden muss oder ganz ausfällt.

Doch diese für die Lehrkräfte und die Schulen unzumutbare Situation wird sich zum 1.2.2018 noch weiter verschlechtern, da – bildlich gesprochen – eine neue, teils noch höhere Woge von Abordnungen auf die Gymnasien zukommt.

Weitere Verschlechterung der Unterrichtsversorgung

Aus zahlreichen Gymnasien liegen uns hierzu aktuelle und sehr ernst zu nehmende Berichte vor, die erkennen lassen, dass Abordnungen oft ohne jegliche Rücksicht auf die Folgen für die Gymnasien angeordnet werden, so dass sich die Frage stellt, inwieweit die Landesschulbehörden bei ihrem Verwaltungshandeln noch den Überblick über den tatsächlichen Umfang der Abordnungen und deren Auswirkungen haben. Denn angeordnete Abordnungen gehen vielfach nicht von den tatsächlichen, derzeitigen oder künftigen schulischen Gegebenheiten am Gymnasium aus – längerfristige Erkrankungen, Schwangerschaften und Elternteilzeit sowie Pensionierungen werden oft kaum oder gar nicht berücksichtigt.

Empörend ist auch, dass es im MK und in den Schulbehörden an einer gleichwertigen Berücksichtigung der jeweiligen

Unterrichtssituation an den in Frage stehenden Schulformen fehlt: Die Diskrepanz zwischen der propagierten Unterrichtsbedarfsdeckung für die Grundschulen, für die – fälschlicherweise – eine statistische Versorgung von 100% als unabdingbar hingestellt wird, und der Unterrichtsversorgung der Gymnasien ist zunehmend unerträglich und schon lange mehr als ungerecht, zumal an nicht wenigen Gymnasien die Unterrichtsversorgung gegen 95% tendiert.

Unterrichtskürzungen am Gymnasium

Angesichts dieser Situation kommt es in den Gymnasien vielfach zu umfangreichen Kürzungen nicht nur bei Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht und Ganztagsangeboten, sondern auch im Pflichtunterricht der Mittelstufe, von denen alle Nebenfächer, aber auch Deutsch und Mathematik betroffen sind; und selbst von Kürzungen in Kursen der Qualifikationsphase wird berichtet. Misst man dies an Aussagen zur Unterrichtsversorgung in dem zwischen SPD und CDU geschlossenen Koalitionsvertrag, dann tun sich „Welten“ zu der realen Situation in zahlreichen Gymnasien auf.

Unzumutbar: Abordnungsanordnungen bis zum 31.7.2019

Angesichts gerade dieser Umstände ist es unverständlich und unzumutbar zugleich, dass derzeit schon – ohne dass die Unterrichtsversorgung zum nächsten Schuljahr überhaupt bekannt sein kann – von der

Landesschulbehörde, insbesondere der Regionalabteilung Hannover, zusätzliche Abordnungen vom 1.2.2018 bis 31.7.2019, also über eineinhalb Jahre, angeordnet werden. Dieses Vorgehen widerspricht zudem den Zusicherungen, die Kultusminister Tonne uns in einem Gespräch gemacht hatte, dass Abordnungen zum Schuljahr 2018/19 praktisch nicht mehr vorgenommen würden.

Kultusminister muss endlich handeln

In diesem Gespräch hatten wir dem Minister eindringlich dargestellt, dass endlich Schluss sein muss mit diesen Abordnungen, wenn das Unverständnis und der Unmut in den Schulen nicht noch weiter wachsen und damit das Verhältnis von Lehrkräften zur Landesregierung nicht zusätzlich erheblich belastet werden sollen.

Angesichts der jetzt noch einmal verschärften Entwicklung haben wir dem Minister nunmehr schriftlich erneut die vielfach untragbare Situation für Lehrer und Schüler des Gymnasiums dargestellt und ihn eindringlich aufgefordert,

- ▶ die in diesen Wochen nochmals erhöhten Abordnungen zum 1.2.2018 zu überprüfen und zu reduzieren,
- ▶ die reale Situation an den Grundschulen in ein angemessenes Verhältnis zur derzeitigen Unterrichtsversorgung vieler Gymnasien zu stellen und entsprechende Korrekturen vorzunehmen,
- ▶ für einen sinnvollen unterrichtlichen

Einsatz der abgeordneten Lehrkräfte zu sorgen,

- ▶ insbesondere die Abordnungen aus bereits jetzt besonders schlecht versorgten Gymnasien zu reduzieren bzw. aufzuheben,
- ▶ Abordnungsanweisungen der Schulbehörden für das Schuljahr 2018/19 sofort zurückzunehmen und
- ▶ die Abordnungen von Gymnasien zum Ende des jetzigen Schuljahres zu beenden.

Fahrtkosten bei Abordnungen: Unbedingt Ausschlussfrist beachten!

Für den Antrag auf Erstattung der Reisekosten müssen Sie unbedingt die Ausschlussfrist von 6 Monaten, beginnend ab der ersten Fahrt, einhalten! Zur Abrechnung ist der Vordruck „Reisekostenrechnung – Lehrkräfte“ (035_015, www.e-forms.niedersachsen.de/) zu benutzen. Der Antrag ist durch die Schulleitung Ihrer Stammschule sachlich richtig zu zeichnen und dem regional zuständigen Dezernat 1F der Landesschulbehörde zuzuleiten. Ein aktueller Stundenplan bezüglich des Unterrichtseinsatzes sowie die ggf. vor Antritt der Dienstreisen erfolgte Anerkennung des erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines privaten Kraftwagens sind dem Antrag beizufügen.